JUNGER LANDKREIS
MIT TRADITION

■ **Herausgegeben und gedruckt von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz**

■ **Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf**

■ **Bezugsquelle:**
Büro Landrat, Telefon 0261/108-497 oder
kostenloses Download unter
www.kvmyk.de

Wir bitten die Bekanntmachungen, soweit sie Ihren Bereich betreffen, der Bevölkerung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

AMTSBLATT

Nr. 27/2025 Ausgegeben am 18.07.2025 Seite 304

Inhalt:

1.
Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Mayen-Koblenz für das Haushaltsjahr 2025 sowie der Auslegungsfrist

Seite 305-306

2.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 307

3.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 308

4.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 309

**Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Mayen-Koblenz
für das Haushaltsjahr 2025
vom 17.07.2025**

I.

Der Kreistag hat am 30.06.2025 auf Grund von § 57 Landkreisordnung (LKO) in Verbindung mit §§ 98 und 95 Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit jeweils geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mit Sitz in Trier als Aufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Stellenplan**

Der Stellenplan für den Teilhaushalt 4 - Schulen und ÖPNV wird durch einen Nachtragsstellenplan ersetzt.

**§ 2
Weitere Bestimmungen**

Die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung des Landkreises Mayen-Koblenz für 2025 bleiben unverändert bestehen.

II.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 6 LKO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKO oder aufgrund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 17 Abs. 6 Satz 1 LKO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 17 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 LKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat mit Verfügung vom 04.07.2025, Az.: 17 461-LK MYK/21a, nach § 57 LKO i. V. m. den §§ 98 und 95 Abs. 4 Nrn. 1 und 2, 102 und 103 Abs. 2 GemO mitgeteilt, dass gegen die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 keine Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen.

IV.

Der Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Mayen-Koblenz für das Haushaltsjahr 2025 liegt nach § 57 LKO i. V. m. §§ 98 und 97 Abs. 3 GemO in der Zeit vom 21.07.2025 bis 29.07.2025 einschließlich während der Dienststunden - montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr - zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 526, öffentlich aus.

Koblenz, 17.07.2025

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

gez. Marko Boos
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Liliya Stefanova Lilova, zuletzt wohnhaft in 56170 Bendorf/Rhein, Keltenstraße 18, ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 15.07.2025, Aktenzeichen 5.1.51-UV-R-10711.0-1.

Da der Aufenthaltsort dieser Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung des Schriftstücks gemäß § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Zustellung in der Verwaltung vom 02.03.2006 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 durch öffentliche Bekanntmachung.

Von einer Veröffentlichung eines Auszugs des zuzustellenden Schriftstücks in örtlichen oder überörtlichen Zeitungen oder Zeitschriften wird abgesehen.

Das Schriftstück kann von dem Adressaten in Zimmer 009 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Löhrstraße 78, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Koblenz, 15.07.2025

gez. Christine Plonka

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Ref. 5.1.51 - Erziehungsleistungen

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Referat 3.37 – Straßenverkehr
Az.: 37-MYK-WA 93

18.07.2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (zulassungsrechtliche Angelegenheit, Schreiben vom 15.07.2025):

Herrn Nicoşor Petrea,
letzte bekannte Adresse: Auf der Ahr 6, 56575 Weißenthurm,
jetziger Aufenthaltsort: unbekannt

Da der Aufenthaltsort von o.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetztes (LVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz vom 03.07.2014 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 05.12.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Das Schreiben kann vom Adressaten in Zimmer HG16 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Berhausen

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Referat 3.37 – Straßenverkehr
Az.: 37-MYK-F 1154

18.07.2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (zulassungsrechtliche Angelegenheit, Schreiben vom 16.07.2025):

Herrn Fabijan Heinhold,
letzte bekannte Adresse: Alt Angelmodde 2c, 48167 Münster,
jetziger Aufenthaltsort: unbekannt

Da der Aufenthaltsort von o.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetztes (LVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz vom 03.07.2014 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 05.12.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Das Schreiben kann vom Adressaten in Zimmer HG16 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Berhausen